



**II-10709 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/64-I/6/90

6. April 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

49/5 IAB

Parlament
1017 Wien

1990-04-09
zu 4997/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer, Klara Motter, Mag. Haupt haben am 16. Februar 1990 unter der Nr. 4997/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Haltbarkeitsdaten von Lebensmitteln gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet die Stellungnahme Ihres Ressorts zu den Feststellungen des Direktors der Lebensmitteluntersuchungsanstalt Wien, Prof. A. Psota, hinsichtlich
 - a) der Angabe überlanger Haltbarkeitsfristen,
 - b) der Problematik von Retourwaren, die - neu gekennzeichnet - wieder in die Geschäfte gelangen?
2. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um Produzenten und Handel zu korrekten Haltbarkeitsdaten bei verderblichen Nahrungsmitteln zu veranlassen?
3. Werden Sie im Lichte der zutage getretenen Mißstände Maßnahmen zur Schließung aller Schlupflöcher in der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung ergreifen?
4. Ist Ihrem Ressort bekannt, daß das Salzburger Landesgericht die Aufdeckung gesundheitsgefährdender Lebensmittelmanipulationen der Firma Bracharz durch zwei Privatdetektive mit Geldstrafen wegen 'Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses' geahndet hat?

- 2 -

5. Ist Ihrem Ressort bekannt, ob Verantwortliche der Firma Bracharz wegen der aufgedeckten gesundheitsgefährdenden Lebensmittelmanipulationen zur Verantwortung gezogen wurden?
6. Wenn ja: nach welchem Tatbestand?
7. Nach welchem Strafmaß?
8. Teilt Ihr Ressort die Rechtsauffassung des Salzburger Landesgerichts, wonach die Gesundheitsgefährdung der Konsumenten durch zu lang bemessene Aufbrauchsfristen bzw. Um-datierung von Aufbrauchsfristen in den Bereich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse fällt?
9. Was werden Sie gegen die Folgen dieses 'Maulkorb-Urteils' für Konsumentenschützer unternehmen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Haltbarkeitsfristen (bezogen auf bestimmte Lagerbedingungen) werden auf Grund jahrelanger Erfahrungen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und nach Durchführung konkreter Lagerversuche ermittelt. Um eine möglichst einheitliche - und damit für den Konsumenten leicht verständliche und informative - Kennzeichnung zu gewährleisten, wurden für eine Vielzahl von Lebensmitteln Haltbarkeitsfristen im Österreichischen Lebensmittelbuch und in den Usancen festgelegt.

Dabei unterscheiden sich naturgemäß die Vorstellungen einzelner Verkehrskreise über die tatsächliche Haltbarkeit einer Ware.

Zu Frage 2:

Bei kurzlebigen Lebensmitteln, die immer zahlreicher auch verpackt angeboten werden, werden im Rahmen von Fachgesprächen in verschiedenen Unterkommissionen und Arbeitsgruppen der Codex-kommission bindende Regelungen hinsichtlich der Haltbarkeitsfristen erarbeitet. Überdies wird die Angabe überlanger Fristen durch verstärkte Kontrollen seitens der Lebensmittelaufsicht und der Lebensmitteluntersuchungsanstalten hintangehalten. Unrichtige Angaben über die Haltbarkeit von Lebensmitteln (in

- 3 -

der Regel überlange Aufbrauchsfristen) stellen jedenfalls den Beanstandungsgrund "falsch bezeichnet" im Sinne des § 8 lit. f des Lebensmittelgesetzes 1975 dar und werden als Verwaltungsübertretung geahndet - unbeschadet des aktuellen (qualitativen) Zustandes der Ware. Unbeschadet dieses Verwaltungsstrafstandes unterliegen gesundheitsschädliche, verdorbene oder wertgeminderte Lebensmittel jedenfalls dem Verkehrsverbot gemäß § 7 lit. a und b des Lebensmittelgesetzes 1975, und zwar selbst dann, wenn die angegebenen Haltbarkeitsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Zu Frage 3:

Wie bereits in der ORF-Sendung "Wir" vom 15. Februar 1990 vom hiefür zuständigen Abteilungsleiter des Bundeskanzleramtes-Gesundheit angekündigt, wird im Rahmen der bestehenden Arbeitsgruppe zur Novellierung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1973 in den nächsten Monaten ein entsprechender Verordnungsentwurf aufgrund des § 19 des Lebensmittelgesetzes 1975 erarbeitet und dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden. Für kurzlebige, verderbliche Lebensmittel ist nunmehr die Angabe eines "verbindlichen Verbrauchsdatums" anstelle der "empfohlenen Aufbrauchsfrist" vorgesehen. Vor Erlassung dieser Verordnung wird allerdings noch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten herzustellen sein.

Zu den Fragen 4 bis 7:

Der "Fall Bracharz" ist mir lediglich aus den Medien bekannt. Von "gesundheitsgefährdenden Lebensmittelmanipulationen der Firma Bracharz" kann meiner Information zufolge nicht gesprochen werden, da die inkriminierte Ware (Seelachs) auch nach Durchführung eines sogenannten "Lagerversuches" innerhalb der verlängerten Aufbrauchsfrist - für die Abänderung der Kennzeichnung trifft nach der geltenden Rechtslage (§ 6 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1973) denjenigen die volle Ver-

antwortlichkeit, der die Abänderung vorgenommen hat (erhöhte Sorgfaltspflicht im Sinne der Judikatur des OGH) - keinen Beanstandungsgrund gemäß § 8 des Lebensmittelgesetzes 1975 (gesundheitsschädlich, verdorben, unreif, nachgemacht, verfälscht, falsch bezeichnet oder wertgemindert) aufgewiesen hat. Ein lebensmittelrechtlich zu ahndendes Delikt lag sohin nicht vor, wodurch sich auch die Frage der lebensmittelrechtlichen Verantwortung, eines entsprechenden Tatbestandes und des Strafmaßes für die Lebensmittelaufsicht (die Überwachung obliegt gemäß § 35 LMG 1975 dem Landeshauptmann) nicht gestellt hat.

Zu Frage 8:

Wie bereits zu den Fragen 4 bis 7 ausgeführt, war im vorliegenden Fall eine "Gesundheitsgefährdung der Konsumenten" nicht gegeben. Die Ware war einwandfrei und sohin verkehrsfähig.

Die "Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses" ist im § 123 StGB geregelt. Es obliegt mir nicht, das Strafgesetzbuch und dessen Anwendung durch unabhängige Gerichte - also im konkreten Fall das Gerichtsurteil des Salzburger Landesgerichtes, das noch nicht einmal rechtskräftig ist (wobei Rechtsmittel nach meiner Information bereits ergriffen wurden) - zu kommentieren.

Zu Frage 9:

Da es sohin noch gar keine "Folgen" dieses "Maulkorb-Urteiles für Konsumentenschützer" gibt, kann ich hiezu auch nicht Stellung nehmen. Unabhängig davon erhebt sich jedoch die Frage, ob das Einschalten von Privatdetektiven einer Konkurrenzfirma gerechtfertigt ist, zumal nach dem Gesetz für die Wahrnehmung solcher Aufgaben die Aufsichtsorgane des für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landeshauptmannes berufen sind.

E/K